

Vorblatt

Problem:

Kinder- und Jugendarmut ist auch in Österreich ein zunehmendes Problem. Sie wird vor allem in Schulen erkennbar, wenn es für eine wachsende Zahl von SchülerInnen nicht mehr ohne weiteres möglich ist, an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Ziel:

Mit diesem Gesetz soll gewährleistet werden, dass möglichst alle SchülerInnen an Schulveranstaltungen teilnehmen können, die ein wichtiges Element eines modernen Unterrichtes bilden.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine neue und besondere Förderbestimmung im Schülerbeihilfengesetz eingeführt.

Alternativen:

Keine; bislang gibt es keine klare gesetzliche Grundlage für eine solche Förderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für SchülerInnenbeihilfe führen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Von diesen Änderungen ist das Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht betroffen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeines:

Begleitend zur Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Bundesverfassung sollen auch Maßnahmen gesetzt werden, die diese Rechte konkret umsetzen. Daher werden Initiativen zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut gesetzt.

Entscheidend sind dabei Verbesserungen im Bildungsbereich. Hier ist es in den vergangenen Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für SchülerInnen und Eltern gekommen. Das betrifft vor allem die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Für viele SchülerInnen wird es zunehmend schwieriger, an Sportkursen, mehrtägigen Exkursionen, Projekttagen oder Sprachreisen teilzunehmen. Gerade diese „Zusatzangebote“ sind aber ein wichtiges Element eines modernen und zukunftsorientierten Unterrichts. Sie fördern darüber hinaus auch den sozialen Zusammenhalt in den Klassen und bieten eine wichtige Möglichkeit dafür, soziale Kompetenzen zu erlernen und zu vertiefen.

Bislang wird die Teilnahme an solchen Schulveranstaltungen mit maximal 180,- Euro gefördert, wenn rechtzeitig ein Antrag gestellt wurde, und wenn die Schulbehörde festgestellt hat, dass ein/e SchülerIn „bedürftig“ ist.

Angesichts deutlich gestiegener Kosten soll dieser Betrag nun auf 500,- Euro erhöht werden. Zugleich wird eine eigene Bestimmung im Schülerbeihilfengesetz geschaffen. Damit wird eine klare Rechtsgrundlage dafür im Gesetz geschaffen, was bis jetzt nicht der Fall war.

Besonderer Teil

Zu Absatz 1:

Im Anschluss an § 9, der die Bedingungen für den Erhalt von Schülerbeihilfe regelt, wird der neue § 9a eingeführt. Im Absatz 1 wird festgehalten, dass es neben der „normalen“ Schülerbeihilfe noch eine besondere Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen geben soll. Um klarzustellen, was mit „Schulveranstaltungen“ gemeint ist, wird dieser Begriff erläutert.

Zu Absatz 2:

Damit eine faire Zuteilung einer solchen Unterstützung gesichert ist, braucht es Bedingungen dafür, wer Hilfe erhalten soll. Das ist im Schülerbeihilfengesetz an einer anderen Stelle genau geregelt. Zu diesen Bedingungen gehört der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe, soziale Bedürftigkeit und günstiger Schulerfolg. Nach dem Schülerbeihilfengesetz bedeutet „günstiger Schulerfolg“, dass im Jahreszeugnis des vorangegangenen Schuljahres der Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen nicht über 2,9 betragen hat.

Da die neue Förderung für Schulveranstaltungen eine deutliche Erhöhung gegenüber der bisherigen Förderung darstellt, sollen auch die Bedingungen, die für den Erhalt erfüllt werden müssen, angepasst werden. Daher müssen die SchülerInnen einen ausgezeichneten Schulerfolg nachweisen.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz wird die Höhe der Unterstützung festgelegt.